

27.09.85

- 1 -

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

TOP 3: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-
geld und Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Zu §§ 10, 11, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 25 Nr. 1
nach § 25 SGB I

a) § 10 ist wie folgt zu fassen:

" § 10
Zuständigkeit

Die Landesregierung oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Eine Landesregierung kann für ihr Land die Durchführung dieses Gesetzes im Vereinbarungswege der Bundesanstalt für Arbeit übertragen."

b) § 11 ist wie folgt zu fassen:

" § 11
Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld. Wird der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, so trägt in diesem Falle der Bund auch die Kosten der Durchführung."

c) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte "dem nach § 11 zuständigen Arbeitsamt" zu ersetzen durch die Worte "der nach § 10 zuständigen Behörde", und

in § 14 Abs. 3 sind die Worte "die Arbeitsämter" zu ersetzen durch die Worte "die nach § 10 zuständigen Behörden".

(noch Ziff. 16)

d) In § 25 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Nach Artikel I § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

§ 25 a

Erziehungsgeld

(1) Nach dem Recht des Erziehungsgeldes kann grundsätzlich für die Betreuung und Erziehung eines Kindes Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmten Behörden."

e) Der Bundesrat ist entsprechend den vorstehenden Änderungsvorschlägen der Auffassung, daß für die Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden zuständig sein müssen. Der Bundesrat fordert zugleich, daß den Ländern die Kosten für die Durchführung des Gesetzes in geeigneter Form ausgeglichen werden.

Begründung zu a bis e:

Nach dem föderativen Prinzip ist der Vollzug der Bundesgesetze grundsätzlich Aufgabe der Länder. Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Arbeit mit ihrem Mittel- und Unterbau (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) begegnet daher erheblichen verfassungsmäßigen Bedenken. Nur bei "dringendem Bedarf" können bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichtet werden. Der Regierungsentwurf führt zur Begründung eines "dringenden Bedarfs" nur aus, daß eine weitere familienpolitische Leistung des Bundes von der Stelle verwaltet werden sollte, die bereits das Bundeskindergeld auszahlt, und daß dies außerdem mit gewissen Verwaltungsvereinfachungen verbunden sei. Diese Argumente sind zum einen nicht stichhaltig. Zum anderen könnten sie - auch wenn man ihre Richtigkeit unterstellt - keinen dringenden Bedarf begründen.

Eine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung ergibt sich durch die Übertragung an die Bundesanstalt nicht:

- Etwa 50 % der Geburten sind Erstkinder. Für diese Fälle liegen bei der Bundesanstalt keine Unterlagen betreffend das Einkommen vor.
- Für etwa 20 % der Kinder von Berechtigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld vom Dienstherrn ausgezahlt. Für diese Fälle liegen ebenfalls keine Unterlagen vor.

Da in vielen Fällen ohnehin auf das aktuelle Einkommen bei Unterbrechung oder Minderung der Erwerbstätigkeit abgestellt werden muß (z.B. weil Antragsteller vor zwei Jahren noch nicht verheiratet waren, bzw. wesentlich mehr oder weniger verdient haben), sind auch für die verbleibenden 30 % der Kindergeldfälle mögliche Einkommensunterlagen aus dem Kindergeldbereich (vorletztes Kalenderjahr) weitgehend überholt und nutzlos.

Die Länder können im Gegensatz dazu einen bürgernahen Vollzug des Erziehungsgeldes gewährleisten und ihn durch zielgleiche Landesleistungen ergänzen.

Angeichts der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es dringend notwendig, die Bundesanstalt für Arbeit von sachfremden Aufgaben zu entlasten. Kindergeldzuschlag und Erziehungsgeld zusammen würden ab 01.01.1986 eine Vermehrung der Zahlfälle um weitere 25 % bedeuten. Dies ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht mehr vertretbar.

Übernommen wird die Ausgabenverteilung des Regierungsentwurfs, soweit sie Kosten der Leistung betrifft. Wegen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Gesetzes entfällt die in § 10 Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Verwaltungskostenerstattung durch den Bund, jedoch ist ein anderer Ausgleich erforderlich.

Im übrigen Folgeänderungen in den §§ 14 und 25.